

RS UVS Niederösterreich 2001/11/13 Senat-LF-00-101

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.2001

Rechtssatz

Keine Doppelbestrafung, wenn jemand sowohl in seiner Eigenschaft als Absender als auch als Beförderer bestraft wird.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at